

SATZUNG

Abotre eine Schule für Ghana e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Abotre eine Schule für Ghana e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Infanteriestraße 5, eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Bildung von Schülern der Schule Abotre - École de Sunyani-Mantukwa" in Mantukwa, Ghana. Die Schule „Abotre - École de Sunyani-Mantukwa" soll im September 2021 eröffnen und wird vom Verein aus ghanaischem Recht „Patience Abotre Association" betrieben. Die Schule wird Schüler aus den Districts von Berekum und Sunyani empfangen. Der Unterricht wird nach ghanaisches Schulprogramm erteilt. Ein Teil vom Unterricht wird in französischer Sprache stattfinden.

Ghana ist ein englischsprechendes Land, das von drei französischsprachigen Ländern umgeben ist: Elfenbeinküste, Burkina Faso und Togo. Für die berufliche Zukunft der Kinder in und um Mantukwa ist es deswegen wichtig die französische Sprache zu beherrschen.

Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein für die Schule „Abotre - École de Sunyani-Mantukwa" insbesondere auf folgenden Gebieten tätig sein:

- Suche von Fördermitteln und Subventionen
 - Planung und Bau der Schuleinrichtung
 - Rekrutierung und Vorbereitung von qualifiziertem Schulpersonal
- (2) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch Zuwendungen, Zuschüsse, Fördermittel und durch Geld- und Sachspenden.
 - (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den Verein „Patience Abotre Association" in Ghana zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts « Steuerbegünstigte Zwecke » der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Vorstände dürfen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gegen Vergütung für den Verein tätig sein. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstands und wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vereins.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat abweichend davon die Möglichkeit, Mitglieder auf Grund besonderer Qualifikation aufzunehmen oder aus wichtigen Gründen abzulehnen
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.

§5 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Aktive Mitglieder
Aktives Mitglied und somit stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann nur eine natürliche Person sein, welche die Ziele des Vereins bejaht und die im Verein aktiv mitarbeitet. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet.
- (2) Fördermitglieder
Fördermitglied kann eine Person werden, die sich nicht aktiv im Verein betätigt, aber bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder
Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand des Vereins. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
- durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Dieser kann nur erfolgen, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen die Satzungszwecke verstößt. Er erfolgt aus schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist zuvor unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand zu geben.
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Rückzahlungsanspruch von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen besteht nicht. Der Anspruch des Vereins auf evtl. rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Mitglieder Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind außerdem verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse und E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.

§8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

- (2) Der gesetzliche Vorstand i.S.v. §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden Turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung anders zugewiesen sind:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Beschlussfassung über notwendige finanzielle Maßnahmen,
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung ausgeschlossen

§11 Sitzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.
- (2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (5) Soweit das Gesetz oder diese Satzung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit

- die des 2. Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied ist in Angelegenheiten der eigenen Vergütung vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit, und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. Schriftlich oder fernmündliche gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
 - (8) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

§12 Geschäftsbericht

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, ist für die Erstellung des Jahrestätigkeitsberichts zuständig. Der Kassenwart hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Beide Berichte sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Bildungswesens. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Empfänger.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Vereinsgründungsversammlung einstimmig am 18.06.2020 beschlossen.

München, den 18.06.2020